



Nr. 1146

Fakultät 2 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 2
GB 1 (18 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 22.12.2016

Änderung und Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biochemie/Chemische Biologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die Änderung und die Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biochemie/Chemische Biologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 13.12.2016 beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 20.12.2016 genehmigt wurde, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 23.12.2016 in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Biochemie/Chemische Biologie an der Technischen
Universität Braunschweig**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat am 13.12.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Biochemie/Chemische Biologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Biochemie/Chemische Biologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium in einem der vier Studiengänge Biochemie, Biologie, Biotechnologie oder Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat,oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium in einem der vier Studiengänge Biochemie, Biologie, Biotechnologie oder Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/>) festgestellt.

Ein Studiengang ist fachlich eng verwandt, wenn dort mindestens 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern, davon 100 Leistungspunkte in chemischen, biologischen oder biochemischen Fächern erworben wurden.

- (2) Abweichend von § 2 Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 146 Leistungspunkte (81 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 170 Leistungspunkte (81 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters (§ 4 Abs. 4) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 und 3 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis ist gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1011), in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Biochemie/Chemische Biologie beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Biochemie/Chemische Biologie ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 10.10. (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 10.04. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudienganges einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z. B. Diploma Supplement) oder, falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 über die bisherigen Leistungen, Leistungspunkte, Gesamtleistungspunkte und die sich daraus ergebende Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis gem. § 2 Abs. 3,

d) ggf. Nachweise über Englischkenntnisse gem. § 4 Abs. 2 und 3.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Biochemie/Chemische Biologie oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Das hochschulinterne Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission (§ 5) durchgeführt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Für die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und die Englischkenntnisse werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Für Englischkenntnisse werden nur einmal Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.

- (3) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Punkte für Abschluss-/Durchschnittsnote	Punkte für Englischkenntnisse
Note	
1,0 31 Punkte	6 Jahre Schulenglisch (Nachweis über Abiturzeugnis): 3 Punkte
1,1 30 Punkte	
1,2 29 Punkte	8 Jahre Schulenglisch (Nachweis über Abiturzeugnis): 4 Punkte
1,3 28 Punkte	
1,4 27 Punkte	
1,5 26 Punkte	Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder Unicert Stufe 2: 5 Punkte
1,6 25 Punkte	
1,7 24 Punkte	
1,8 23 Punkte	
1,9 22 Punkte	Niveau C1 des GER (Nachweis s.o.) oder Unicert Stufe 3 (Nachweis s.o.): 6 Punkte
2,0 21 Punkte	
2,1 20 Punkte	Niveau C2 des GER oder Unicert Stufe 4: 7 Punkte
2,2 19 Punkte	
2,3 18 Punkte	
2,4 17 Punkte	
2,5 16 Punkte	
2,6 15 Punkte	

Punkte für Abschluss- /Durchschnittsnote	Punkte für Englischkenntnisse
2,7 14 Punkte	
2,8 13 Punkte	
2,9 12 Punkte	
3,0 11 Punkte	
3,1 10 Punkte	
3,2 9 Punkte	
3,3 8 Punkte	
3,4 7 Punkte	
3,5 6 Punkte	
3,6 5 Punkte	
3,7 4 Punkte	
3,8 3 Punkte	
3,9 2 Punkte	
4,0 1 Punkt	

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber für das 1. Fachsemester, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät für Lebenswissenschaften bildet auf Grundlage des Vorschlags der Studiendekane der Fächer Chemie und Biologie eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe als stimmberechtigte Mitglieder an. Außerdem fungiert ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
 - c) Erstellung einer Rangfolge der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerbungen nach § 4,

- d) Entscheidung über die Zulassung und die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbung aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der gebildeten Rangliste nach § 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch das Los vergeben unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor Semesterbeginn (01.10.) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Bewerbungszeitraum noch keinen Bachelorabschluss vorweisen können, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist das Bachelorstudium bei Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemische Biologie, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 09.07.2013 (TU-Verköndungsblatt Nr. 896) außer Kraft.